

Für welche Bauvorhaben ist kein Entwurfsverfasser erforderlich? (§ 67 Abs. 2 Bau O NRW)

Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,

Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach **§ 51 BauO NRW***,

eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,

eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,

Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt,

Terrassenüberdachungen,

Balkone und Altane, die bis zu 1,60 m vor die Außenwand vortreten,

Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 errichtet werden.

***§ 51 BauO NRW Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude**

sind Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten).

Absatz 1 gilt auch für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten

Behelfsbauten, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht nutzbar sein und müssen von der Giebelseite oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 30) sind mindestens alle 30,0 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.